

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 07. Juli 2010

Nummer 26

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 23.06.2010 **297**
- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 13.07.2010 **297**
- Genehmigung des Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde Egelner Mulde durch den Salzlandkreis **298**
- Antrag der Firma mdp GmbH & Co. WP Borne II KG in 26135 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen in 39435 Borne **299**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- Aufhebungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Cochstedt vom 27.05.2002 **300**
- Hinweisbekanntmachung der Stadt Hecklingen **300**

Stadt Bernburg (Saale)

- Nachrücken nächst festgestellter Bewerber in den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) **301**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Bernburg **301**

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

- Sitzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ am 14.07.2010 **302**

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe **303**
- 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ **305**
- Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2008 **306**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 23.06.2010

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 23. Sitzung am 23.06.2010 zu folgenden Themen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:

- Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses in der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH

Beschluss Nr. B/485/2010/1/2

Der Kreistag bestätigt seinen Beschluss Nr. B/439/2009/1/7 über die Kündigung des Salzlandkreises zum Gesellschaftsvertrag an der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH zum Jahresende 2009 mit einer Frist von 3 Jahren zum 31.12.2012.

- Widerspruch des Salzlandkreises zur Verfügung des Landesverwaltungsamtes zum Beschluss des Kreistages des Salzlandkreises B/439/2009/1 vom 09.12.2009

Beschluss Nr. B/530/2010/1/3

Der Kreistag beschließt Rechtsmittel gegen die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 12. Mai 2010, im Salzlandkreis eingegangen am 19. Mai 2010, einzulegen und bestätigt die Frist wahrende Erklärung des Widerspruches durch den Landrat.

- Änderung der Kreisgrenze des Salzlandkreises zum Landkreis Börde im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Sülldorf (Feldlage)“

Beschluss Nr. B/522/2010/4

Der Kreistag stimmt der Änderung der Kreisgrenze des Salzlandkreises im Zusammenhang mit dem Flächentausch im Bereich der Gemarkungen Bahrendorf und Sülldorf (Gemeinde Sülzetal, Landkreis Börde) und der Gemarkung Welsleben (Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis) im Zuge des Bodenordnungsverfahrens

„Sülldorf (Feldlage)“ zu. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

- Projektdurchführungsvertrag Schulzentrum Egel

Beschluss Nr. B/526/2010/5

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt den in der Anlage enthaltenen Projektdurchführungsvertrag einschließlich Nutzungsvertrag zwischen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und dem Salzlandkreis zur Umsetzung der gemeinsamen Schulbaumaßnahme Schulzentrum Egel. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

- Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes

Beschluss Nr. B/531/2010/8

Der Kreistag stellt gemäß § 30 (1) LKO LSA das Ausscheiden von *Herrn Hans-Jürgen Berg* aus dem Kreistag des Salzlandkreises fest.

Bernburg (Saale), 29. Juni 2010

gez. Gerstner
Landrat

• Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 13.07.2010

Datum: Dienstag, 13.07.2010, 16:30 Uhr

Ort: Kindertageseinrichtung "Kleine Stifte",
H.-Rau-Str. 4 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils

- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.05.2010
- 2 Aspekte der fachlichen Weiterentwicklung in den Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis 2010 sowie Kapazitätsentwicklung und Anzahl der betreuten Kinder
Information - Vorlage: UM/010/2010
- 3 Förderprogramme im Bereich der Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis
Information - Vorlage: UM/011/2010
- 4 Inhaltliche Schwerpunkte zum Haus der kleinen Forscher im Gesamtprozess Bildung – elementar
Information - Vorlage: UM/013/2010
- 5 Zusammenarbeit des Jugendamtes mit Kindertageseinrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls - Umsetzung § 10a Kinderförderungsgesetz
Information - Vorlage: UM/014/2010
- 6 Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern
Information - Vorlage: UM/012/2010
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Geschäftsordnung
- 9.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 9.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 11.05.2010
- 10 Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzende

• **Genehmigung des Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde Egelner Mulde durch den Salzlandkreis**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), vom 05. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, erteilte der Salzlandkreis am 03. Juni 2010 der Verbandsgemeinde Egelner Mulde nachfolgende Genehmigung des Wappens und der Flagge:

Auf den Antrag vom 12.05.2010 erteile ich der Verbandsgemeinde Egelner Mulde die Genehmigung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

In Silber auf grünem Boden eine schwarz gefugte rote Burg mit zwei spitz bedachten und golden beknaufte Türmen mit je einer silbernen Fensteröffnung, in der gezinnten Burgmauer ein geöffnetes goldenes Tor mit hochgezogenem schwarzen Fallgatter; zwischen den Türmen fünf (3:2) sechsstralige grüne Sterne; der Boden belegt mit einer querliegenden goldenen Ähre über in der Art eines Wellenschildfußes vom Boden abgeteiltem silbernen Wasser mit schwarzen Wellenlinien.

Zudem erteile ich die Genehmigung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Die Flagge ist grün-weiß-grün (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Verbandsgemeindewappen belegt.

Die bildliche Darstellung dieses Wappens und dieser Flagge befinden sich in den Anlagen. Diese Anlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

im Auftrag

gez. Härting

(Siegel)

(Von der Veröffentlichung der Anlagen wird abgesehen)

- **Antrag der Firma mdp GmbH & Co. WP Borne II KG in 26135 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen in 39435 Borne**

Die Antragstellerin mdp GmbH & Co. WP Borne II KG in 26135 Oldenburg hat mit Datum vom 24.03.2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) für die Windkraftanlagen

WKA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA R 1	Borne	8	9/5
WKA R 2	Borne	1	12
WKA R 3	Borne	1	12
WKA R 4	Borne	9	3/7
WKA R 5	Borne	2	1
WKA R 6	Borne	9	6/8

beantragt.

Das Vorhaben umfasst Errichtung und Betrieb – REPOWERING - von 6 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E 82 – 2,3 MW und den Rückbau von 6 Windkraftanlagen vom Typ Windworld WW 52/7500 – 0,75 MW.

Die Windkraftanlagen sollen entsprechend dem Antrag im Januar 2011 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Zeichnungen und Beschreibungen liegen in der Zeit vom

**15.07.2010 bis einschließlich
16.08.2010**

bei folgenden Behörden aus und können zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Salzlandkreis
Umweltamt, ASL Haus 1, Zi. 526
Ermslebener Str. 77
06449 Aschersleben

Einsichtsmöglichkeit:

montags	07.00 Uhr - 12.00 Uhr 12.30 Uhr - 15.30 Uhr
dienstags	07.00 Uhr - 12.00 Uhr 12.30 Uhr - 17.15 Uhr
mittwochs	07.00 Uhr - 12.00 Uhr 12.30 Uhr - 15.45 Uhr
donnerstags	07.00 Uhr - 12.00 Uhr 12.30 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	07.00 Uhr - 12.30 Uhr.

2. Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Bauamt, Zi. 25
Markt 18
39435 Egel

Einsichtsmöglichkeit:

montags	07.30 Uhr - 12.00 Uhr 12.30 Uhr - 16.00 Uhr
dienstags	07.30 Uhr - 12.00 Uhr 12.30 Uhr - 18.00 Uhr
mittwochs	07.30 Uhr - 12.00 Uhr 12.30 Uhr - 14.00 Uhr
donnerstags	07.30 Uhr - 12.00 Uhr 12.30 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	07.30 Uhr - 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum 30.08.2010, schriftlich bei der Genehmigungsbehörde – Salzlandkreis, Amt 70 (Umweltamt) Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) – oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht

auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Für den Fall, dass frist- und formgerechte Einwendungen gegen das geplante Vorhaben vorliegen, wird der hierdurch notwendige öffentliche Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

Freitag, den 17.09.2010, ab 09.00 Uhr
Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Rathaus, Sitzungssaal
Markt 18
39435 Egeln.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aschersleben, 30.06.2010

gez. von Wagner

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

• Aufhebungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Cochstedt vom 27.05.2002

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568)) und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405)) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 15.06.2010 folgende Aufhebungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Cochstedt vom 27.05.2002 – Beschluss Nr. 207/III/02, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 des Landkreises Aschersleben- Staßfurt vom 02.08.2002 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hecklingen, den 15.06.2010

gez. Kosche (Dienstsiegel)
Bürgermeister

• Hinweisbekanntmachung der Stadt Hecklingen

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ hat in seiner Sitzung am 23. März 2010 den Beschluss über die 5. Änderung der Verbandssatzung gefasst. Die Satzung wurde im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 24 am 09. Juni 2010

veröffentlicht. Das Amtsblatt liegt im Verwaltungsamt der Stadt Hecklingen und in den Verwaltungsaußenstellen der Ortsteile aus.

Hecklingen, den 22.06.2010

gez. Kosche
Bürgermeister

Stadt Bernburg (Saale)

Nachrücken nächst festgestellter Bewerber in den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale)

Gem. § 75 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit das Nachrücken nächst festgestellter Bewerber in den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) öffentlich bekannt:

Herr Dr. Helmut Schlegel, SPD-Fraktion, hat sein Mandat im Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) zum 01.07.2010 aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt.

Gem. § 41 Abs. 3 GO LSA rückt der nächste festgestellte Bewerber nach, wenn ein Gemeinderatsmitglied im Laufe seiner Amtszeit ausscheidet.

Der Wahlausschuss der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 08.06.2009 das amtliche Ergebnis für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) festgestellt. Die Feststellung ergab, dass Frau Christel Munke für den Wahlvorschlag der SPD die erste, nächst festgestellte Bewerberin ist, so dass sie gem. § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ab 01.07.2010 in den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) nachrückt.

Gem. § 43 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit gültigen Fassung habe ich als Wahlleiter die gewählte Bewerberin über ihre Wahl mit dem Ersuchen benachrichtigt, mir binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annimmt.

Frau Christel Munke erklärte die Annahme der Wahl in den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) mit Schreiben vom 09.06.2010 und rückt somit zum 01.07.2010 in den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) nach.

i. A.

gez. H o h l
Wahlleiter

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Bernburg

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Bernburg GmbH,
Mühlstraße 14, 06406 Bernburg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Mittelspannungskabel 20 kV MSK 2032 – 02 Platanenweg – Telekom, MSK 2032 – 04 Wirichs – Besserstraße, MSK 2044 – 13 Annenbrücke – Zentrale, MSK 2044 – 12 Pumpwerk am Werder – Annenbrücke, MSK 2042 – 06 Zentrale – Markt, MSK 2043 – 08 Sporthalle – Zentrale, MSK 2014 – 06 Vor dem Nienburger Tor 88 – Goetheweg, MSK 2043 – 07 Goetheweg – Sporthalle, MSK 2043 – 05 Hasenturm – Vor dem Nienburger Tor 88, MSK 2043 – 04 Nicolaistraße - Hasenturm, MSK 2031 – 10 Antoniettenstraße – Beikowa, MSK 2031 – 09 Brotfabrik – Beikowa, MSK 2031 – 11 Wasserturm – Antoniettenstraße, MSK 2032 – 08 Wohnpark 2 – Süd-

West-Schule, MSK 2032 – 07 Palda-
musstraße – Süd-West-Schule, MSK 2043
– 03 REWE Breite Straße – Nicolaistraße,
MSK 2033 – 02 Druckhaus – Möbelmarkt,
MSK 2033 – 01 UW Süd – Druckhaus,
MSK 2031 – 06 Paul-Schneider-Straße –
Kalistraße, mit Einbau und Zubehör

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Bernburg	7, 8, 9, 12, 13, 14, 49, 50, 52, 55, 94

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

vom 07.07.2010 bis zum 04.08.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-
Ziethé“

Sitzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ am 14.07.2010

Die 27. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé" findet am 14.07.2010, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Verbandes, Köthensche Straße 54, in 06406 Bernburg (Saale) statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Begrüßung
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit; Mitteilung von Entschuldigungen
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- d) Bestätigung des Protokolls der 26. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé"

Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

- TOP 1 Bericht des Geschäftsführers
- TOP 2 Beschluss zur Satzung über die Aufhebung der Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ – Verbandssatzung (VS-WVS) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 21. Dezember 2009 im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – 20. Jahrgang Nr. 58

TOP 3 Informationen, Anregungen, Sonstiges

Zur Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil)

TOP 1 Vergabenangelegenheit
Neubau für THW Ortsverband
Bernburg

TOP 2 Informationen, Anregungen, Sonstiges

gez. Mannich
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in der Sitzung am 22.06.2010 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht

folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ (im nachfolgenden Verband genannt) wälzt die Abwasserabgabe, für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleitungen) und für die er gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig ist, ab.
2. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
3. Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Abwasser nachweislich
 - a) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht oder
 - b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabepflichtiger

1. Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Abwasserverband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sach-

herrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

2. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner;
3. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Die Abgabepflicht entsteht für vorhandene Einleitungen jeweils nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr).
2. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Abwasserverband anzeigt.

§ 4

Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet. Sie gelten nach Maßgabe des § 1 als ein Einleiter.
2. Die Abgabe beträgt je Einwohner

17,90 €.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid für andere Abgaben verbunden sein kann.

2. Die Abgabe ist am 30.04. für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Auf die Abgabenschuld kann eine Vorausleistung in Form einer Abschlagszahlung im Veranlagungsjahr erhoben werden.

§ 6

Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
2. Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1.) genannte Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde-, und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Nachweise nicht

erbringt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Anwendung des KAG LSA

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG-LSA entsprechen anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.12.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 24.11.2004, die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2006, die 2. Änderungssatzung vom 16.10.2007, die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2007 und die 4. Änderungssatzung vom 09.12.2008 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 22.06.2010

Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

- **1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 44 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 22.06.2010 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ erlassen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des AZV „Saalemündung“ vom 15.12.2009 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 57 vom 17.12.2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen und lautet wie folgt:

„Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 15.12.2009 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 22.06.2010

Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

- **Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2008**

49. Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ am 22.06.2010
Beschluss 194/10

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2008 fest.

Das Wirtschaftsjahr 2008 wurde auf den 31.12.2008 wie folgt abgeschlossen:

<u>1. Bilanzsumme</u>	57.074.420,09 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
- Aufwendungen für Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs	114.643,50 €
- das Anlagevermögen	46.185.217,50 €
- das Umlaufvermögen	10.762.607,96 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	11.951,13 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
- das Eigenkapital	5.123.386,22 €
- Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse	4.865.578,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	10.432.155,00 €
- die Rückstellungen	3.071.008,16 €
- die Verbindlichkeiten	33.582.292,71 €
<u>2. Jahresgewinn</u>	110.529,33 €
2.1. Summe der Erträge	8.125.209,06 €
2.2. Summe der Aufwendungen	8.014.679,73 €

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsgeschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2008.

3. Behandlung des Jahresgewinns

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 110.529,33 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Nach § 16 Abs. 2 EigBG-LSA genehmigt die Verbandsversammlung die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen bzw. Mindererträge sowie die außerplanmäßigen Ausgaben.

**Bestätigungsvermerk
der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH vom 04. Dezember 2009**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ Calbe (Saale) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKG i. V. m. §§ 2 NKHR 19 Absatz 3 EigBG des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“, Calbe (Saale), geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 25. Mai 2010

§ 21 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes (GVBL. Nr. 9 vom 29. Mai 2009, Artikel 4) regelt u. a. im Buchstaben b), dass das Ministerium des Innern Rechtsvorschriften über den Jahresabschluss, die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes erlassen kann. Da diese noch nicht vorliegen, hat das Ministerium des Innern Land Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 20. Juli 2009 die Änderung eigenbetriebsrechtlicher Vorschriften erlassen. Im Formblatt 8 (Anlage 8 zu § 19 EigBG LSA i. V. m. § 322 HGB) wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden. Somit ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH Bremen folgender Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 4. Dezember 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH Bremen, die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 des Abwasserzweckverbandes

„Saalemündung“ Calbe (Saale) den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“, Breite 9, 39240 Calbe (Saale), in der Zeit vom 19.07.2010 – 28.07.2010 wie folgt aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Calbe (Saale), den 1. Juli 2010

Tecklenburg
Verbandsgeschäftsführer